

**Satzung
der Großen Kreisstadt Riesa für den Wasserwehrdienst
vom 30. Januar 2006**

- Wasserwehrsatzung -

LESEFASSUNG

**§ 1
Geltungsbereich**

- (1) In der Stadt Riesa wird ein Wasserwehrdienst eingerichtet.
- (2) Wasserwehr im Sinne dieser Satzung schließt alle Maßnahmen ein, zu denen die Stadt Riesa nach § 101 SächsWG verpflichtet ist, insbesondere die Abwehr von Gefahren durch Hochwasser und Eisgang in ihrem Stadtgebiet, soweit dies im öffentlichen Interesse geboten ist. Die Gefahrenabwehr erstreckt sich auch auf die im Stadtgebiet liegenden öffentlichen Hochwasserschutzanlagen.
- (3) Maßnahmen der Wasserwehr sind geboten, wenn eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit vorliegt oder Störungen dieser bereits eingetreten sind.

**§ 2
Aufgaben des Wasserdienstes**

- (1) Die Stadt Riesa trifft zur Abwehr von Gefahren durch Hochwasser und Eisgang die erforderlichen personellen, sachlichen und organisatorischen Maßnahmen (Wasserwehrdienst). Sie hält technische Mittel, insbesondere Hochwasser – Materiallager bereit, klärt die Bevölkerung über Hochwassergefahren auf und warnt entsprechend der festgelegten Alarm- und Einsatzpläne.
- (2) Für die in der HWNAV genannten Gewässer und in der VwV HWMO aufgeführten Hochwasserpegel sind bei Erreichen der Richtwasserstände der jeweiligen Alarmstufe oder bei Ausrufen durch die untere Verwaltungsbehörde folgende Maßnahmen und Handlungen erforderlich:

Alarmstufe 1 – Meldedienst

- ständige Analyse der meteorologischen und hydrologischen Lage und Beurteilung der Entwicklungstendenzen,
- Überprüfung der Informations- und Meldewege und der technischen Einsatzbereitschaft,

Alarmstufe 2 – Kontrolldienst (zusätzlich zu Alarmstufe 1)

- Weiterleitung von Informationen über Gefährdungen aufgrund der täglichen periodischen Kontrollen der Gewässer, Hochwasserschutzanlagen, gefährdeten Bauwerke und Ausuferungsgebiete,
- Herstellung der Arbeitsbereitschaft und Überprüfung der Einsatzbereitschaft bei den Teilnehmern am Hochwassernachrichten- und Alarmdienst,
- Alarmierung der zuständigen Einsatzkräfte und erste Hochwasserabwehrmaßnahmen,
- Beseitigung von Abflusshindernissen entsprechend der Zuständigkeit,

Alarmstufe 3 – Wachdienst (zusätzlich zu Alarmstufe 1 und 2)

- Vorbereitung der aktiven Hochwasserbekämpfung durch zuständigen Wachdienst auf den Deichen,
- vorbeugende Sicherungsmaßnahmen an den Gefahrenstellen und Beseitigung örtlicher Gefährdungen und Schäden,
- Einrichtung von Einsatzstäben an Schwerpunkten der Hochwasserwehr und Schaffung spezieller Nachrichtenverbindungen,
- Auslagerung von Hochwasserschutzmaterialien an bekannte Gefahrenstellen,
- Anforderung, Vorbereitung und Bereitstellung weiterer Kräfte und Mitarbeiter zur aktiven Hochwasserabwehr,

Alarmstufe 4 – Hochwasserabwehr (zusätzlich zu Alarmstufen 1 bis 3)

- aktive Bekämpfung bestehender Gefahren für das Leben, die Versorgung mit lebensnotwendigen Gütern und Leistungen und für bedeutende Sachwerte,
- Beseitigung von Schäden.

Dies gilt für die sonstigen hochwassergefährdeten Gewässer im Stadtgebiet entsprechend.

- (3) Hochwasseralarm- und Einsatzpläne sind durch das Bürgeramt zu erstellen. Sie sind jährlich fortzuschreiben und bei konkreten Anlässen zu aktualisieren.
- (4) Die Alarmierungsunterlagen der Stadt haben mindestens zu enthalten:
 - Verzeichnis der Eigentümer, Besitzer und Betreiber der vom Hochwasser bedrohten Gebäude und Anlagen,
 - Verzeichnis der zu informierenden Unternehmen der Energie- und Wasserversorgung, der Abwasser- und Abfallentsorgung sowie der Verkehrsinfrastruktur,
 - Verzeichnis der Dritten im Sinne von § 2 Abs. 4 HWNAV,
 - Verzeichnis der zuständigen Behörden sowie der örtlichen und überörtlichen Hilfsdienste,
 - Unterlagen zu Melde-, Informations- und Berichtspflichten und zur Entgegennahme von Hochwassernachrichten,
 - Organisationsplan zur Hochwasserabwehr,
 - Hinweis auf den Aufbewahrungsort der für die Hochwasserabwehr erforderlichen Unterlagen,
 - eine Zusammenstellung der für die Stadt maßgeblichen Hochwasserpegel sowie Angaben zu den hydrologischen Hauptwerten, mittlerer Hochwasserstand und höchster bisher beobachteter Hochwasserstand, Lage und Höhe örtlicher Hochwassermarken, bekannte Hochwasserstände früherer Hochwasser in der Ortslage und die dazugehörigen Pegelstände, bekannte Gefahrenstellen einschließlich der bekannten Eisversatzstellen und gefährdeten Versorgungsleitungen,
 - die Gefahrenkarten nach § 99 b Abs. 3 Nr. 7 SächsWG soweit sie vom Träger der Gewässerunterhaltungslast erstellt worden sind,
 - Lagepläne der bekannten Überschwemmungsgebiete größerer Hochwasser- bzw. festgesetzte Überschwemmungsgebiete, Rückstaubereiche im Untergrund soweit vorhanden, hochwasserbedrohte Objekte, Hochwassermarken.
- (5) Mitarbeiter der Stadtverwaltung, die im Einzelfall Aufgaben des Wasserwehrdienstes erfüllen, nehmen an Fortbildungsmaßnahmen und Übungen teil.

§ 3 Zuständigkeit

- (1) Zur Abwehr von Gefahren durch Hochwasser und Eisgang im Stadtgebiet ist der Oberbürgermeister zuständig. Er ruft den Einsatzfall für den Wasserwehrdienst aus und bestimmt den Leiter des Einsatzes. Er kann diese Aufgabe auf einen Dritten übertragen. Über eingeleitete Maßnahmen wird die untere Wasserbehörde umgehend informiert.
- (2) Der Leiter des Einsatzes nimmt die Befugnisse und die Aufgaben der Stadt am Einsatzort wahr und leitet nach den Weisungen des Oberbürgermeisters bzw. seines Beauftragten die Maßnahmen der Wasserwehr am Einsatzort.

§ 4 Verfahren zur Aufstellung des Wasserwehrdienstes

- (1) Der Oberbürgermeister kann

- die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Riesa,
- Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Stadtverwaltung

und für den Fall, dass die Mittel der Stadt nicht ausreichen

- Einwohnerinnen und Einwohner sowie
- Grundstücksbesitzer und Gewerbetreibende gemäß § 10 Abs. 4 SächsGemO

zu Maßnahmen der Wasserwehr heranziehen.

Bei der Auswahl der in Absatz 1 dritter und vierter Anstrich genannten Personen orientiert er sich an der zur Gefahrenabwehr erforderlichen Personalstärke des Wasserwehrdienstes. Die vom Hochwasser direkt Betroffenen sollen vorrangig herangezogen werden. Die Herangezogenen bilden die Wasserwehr.

- (2) Die zur Dienstleistung im Wasserwehrdienst heranzuziehenden Personen nach Absatz 1 sollen einen Bescheid des Oberbürgermeisters erhalten, der Folgendes enthalten muss:

- Beginn und Ende der Dienstpflicht,
- Art der Dienstpflicht (Arbeitsverpflichtung oder Verpflichtung zur Bereitstellung bestimmter Transportmittel),
- Versammlungsort im Falle der Alarmierung,
- die während des Dienstes in der Wasserwehr zu beachtenden Pflichten.

Der Bescheid sollte sofort für vollziehbar erklärt werden und außerdem eine Belehrung über die Folgen von Zuwiderhandlungen gegen die Satzung und den Heranziehungsbescheid sowie eine Rechtsbehelfsbelehrung enthalten.

- (3) Die Hilfeleistung kann nur verweigern, wer jünger als 16 Jahre ist oder wer durch sie eine unzumutbare gesundheitliche Schädigung befürchten oder übergeordnete Pflichten verletzen müsste. Jugendliche unter 18 Jahren dürfen zur Hilfeleistung nur außerhalb der Gefahrenzone herangezogen werden.

- (4) Personen, die nach Abs. 1 zu Maßnahmen der Wasserwehr herangezogen werden oder unaufgefordert Hilfe leisten, werden hierbei im Auftrag der Stadt tätig. Sie unterstehen für die Dauer und im Rahmen ihres Einsatzes der Weisungsbefugnis des Oberbürgermeisters oder der von ihm beauftragten Person (§ 102 Absatz 2 Satz 3 SächsWG).
Die Verpflichteten haben Unfallversicherungsschutz analog des Einsatzes der Freiwilligen Feuerwehr.

§ 5

Heranziehung und sonstige Befugnisse

- (1) Für die Dauer des Hochwassereinsatzes kann der Oberbürgermeister die Personen nach § 4 Absatz 1, dritter und vierter Anstrich verpflichten, persönlich mitzuarbeiten und/ oder ihre Fahrzeuge, sonstige Transportmittel und zur Hochwasserabwehr geeignete Gerätschaften zur Verfügung zu stellen.
- (2) Für die Inanspruchnahme der Fahrzeuge, Transportmittel und Gerätschaften leistet die Stadt dem Eigentümer und Besitzer auf Antrag Entschädigung.
- (3) Der Oberbürgermeister, der Leiter des Einsatzes sowie die von ihm Beauftragten können darüber hinaus Sachen unmittelbar in Anspruch nehmen, Bauwerke, Einfriedungen, Bäume oder sonstige Sachen verändern oder beseitigen, soweit dies für Maßnahmen der Wasserwehr, insbesondere für die dringliche vorläufige Beseitigung von Schäden, erforderlich ist. Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte haben diese Maßnahmen zu dulden.
- (4) Der Oberbürgermeister, der Leiter des Einsatzes sowie die von ihm Beauftragten können das Betreten des Einsatzgebietes verbieten, Personen von dort verweisen und das Schadensgebiet sperren und räumen lassen, soweit dies für die Maßnahmen der Wasserwehr, insbesondere für die dringliche vorläufige Beseitigung von Schäden erforderlich ist.
- (5) Die Vollstreckung der Heranziehung zur Dienstleistung und zur Durchsetzung der in den Absätzen 3 und 4 genannten Pflichten richtet sich nach dem Sächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz (SächsVwVG) in der jeweils geltenden Fassung.
- (6) Für Schäden an beweglichen und unbeweglichen Sachen, die durch Maßnahmen nach den Absätzen 1 bis 4 verursacht wurden, leistet die Stadt eine angemessene Entschädigung, soweit der Geschädigte nicht auf andere Weise Ersatz zu erlangen vermag. Die Stadt haftet nicht, soweit der Schaden durch Maßnahmen verursacht worden ist, die zum Schutz der Person, der Hausgenossen oder des Vermögens der Geschädigten getroffen worden ist. Ein entgangener Gewinn wird nicht ersetzt.
- (7) Wer ein Hochwasserereignis bemerkt, durch das Menschen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind, ist verpflichtet, unverzüglich die Feuerwehr unter Notruf 112 zu benachrichtigen.

§ 6

Hochwassernachrichtendienst

- (1) Die Stadtverwaltung als Träger der Wasserwehr ist zuständig für

- das Erstellen und Bereithalten aktueller Unterlagen, durch die eingehenden Hochwassernachrichten mit konkreten Handlungsanweisungen für das Stadtgebiet, insbesondere mit den Maßnahmen der Wasserwehr, verknüpft werden und in denen Dritte im Sinne des § 2 Abs. 4 Nr. 3 bestimmt sind;
- die unverzügliche Unterrichtung der Öffentlichkeit im Stadtgebiet über die Hochwassergefahr, insbesondere die Unterrichtung der Besitzer oder Eigentümer gefährdeter Grundstücke, Gebäude und Anlagen sowie der Einrichtungen, die für die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zuständig sind. Die Unterrichtung erfolgt auf der Grundlage eines mit der zuständigen unteren Wasserbehörde und dem zuständigen Staatlichen Umwelfachamt abgestimmten Zustellungsplanes;
- die Übermittlung gewonnener Erkenntnisse über extreme Gefährdungen, insbesondere Verklausung, Eisbildung und Eisaufbruch an das Landeshochwasserzentrum und die zuständige untere Wasserbehörde;
- die unverzügliche Information der zuständigen unteren Wasserbehörde über eingeleitete Hochwasserabwehrmaßnahmen;
- die Sicherstellung, dass nach Verpflichtung durch die zuständige Wasserbehörde geeignete Personen als Pegelbeobachter zur Verfügung stehen.

(2) Am Hochwassernachrichtendienst für die Stadt Riesa nehmen der Bürgeramtsleiter und der Leiter der Feuerwehr und Katastrophenschutz teil.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 124 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- einer Heranziehung nach § 4 Abs. 1 nicht Folge leistet,
- den Pflichten nach § 5 Absätze 1, 3, 4 und 7 nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße gemäß § 17 Absätze 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nr. 1 OWiG ist die Stadt Riesa.

§ 8

In-Kraft-Treten

	Änderung	Beschluss Stadtrat	Ausfertigung	Bekanntmachung vom	In Kraft getreten am
<i>Wasserwehrsatzung</i>		25.01.2006	30.01.2006	17.02.2006 RIO- Regionalnachrichten Nr. 3/2006	18.02.2006